

# **Amtsgericht Mönchengladbach- Rheydt**



**Richterliche  
Geschäftsverteilung  
2019**

# **PRÄSIDIUMSBESCHLUSS**

Die richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt werden für das Geschäftsjahr 2019 wie folgt verteilt:

A.

Es bearbeiten:

## I. Richterin am Amtsgericht Roterberg

1. Adoptionssachen
2. Familiensachen und zwar von je 5 eingehenden Sachen jede 1. sowie den bisherigen Bestand in Familiensachen in der Abteilung 19 (Abt. 19)
3. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, für die eine Zuständigkeit eines anderen Familienrichters nicht begründet ist, im Buchstabenbereich C, E, I, K, M – O, W, X, Y
4. alle aus dem Ausland eingehenden Rechtshilfevernehmungersuchen in Familiensachen;
5. die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts im Buchstabenbereich F – J

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bürger

## II. Richter am Amtsgericht Piontek

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen und zwar von je 5 eingehenden

Sachen jede 2. sowie den bisherigen Bestand in Familiensachen in der Abteilung 17 (Abt. 17)

2. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, für die eine Zuständigkeit eines anderen Familienrichters nicht begründet ist, im Buchstabenbereich A, B, D, F, H, P, S, T

3. die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts im Buchstabenbereich R, S, T

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Schröder

### III. Richterin am Amtsgericht Bürger

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen und zwar von je 5 eingehenden Sachen jede 3. sowie den bisherigen Bestand in Familiensachen in der Abteilung 24 (Abt. 24)

2. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, für die eine Zuständigkeit eines anderen Familienrichters nicht begründet ist, im Buchstabenbereich G, J, L, Q, R, U, V, Z

3. die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts im Buchstabenbereich A – E

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Roterberg

### IV. Richter am Amtsgericht Dr. Schröder

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen und zwar von je 5 eingehenden Sachen jede 4. sowie den bisherigen Bestand in Familiensachen der Abteilung 16 (Abt. 16)

2. die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts im Buchstabenbereich N – Q, U – Z

3. Entscheidungen, die nach dem Schiedsamtsgesetz dem Richter obliegen

4. Beratungshilfesachen

5. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Verfahren nach §§ 900 ff. ZPO, deren Geschäftsnummer mit 3 endet

Vertreter: Richter am Amtsgericht Piontek

#### V. Richter am Amtsgericht Lauber

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen und zwar von je 5 eingehenden Sachen jede 5. sowie den bisherigen Bestand in Familiensachen der Abteilung 18 (Abt. 18)

2. die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts im Buchstabenbereich K – M

Vertreter für die Geschäfte gemäß Ziffer 1.:

a) Richter am Amtsgericht Piontek in Verfahren mit den Endziffern des Aktenzeichens 0, 1, 2, 3

b) Richterin am Amtsgericht Roterberg in Verfahren mit den Endziffern des Aktenzeichens 4, 5, 9

c) Richterin am Amtsgericht Bürger in Verfahren mit den Endziffern des Aktenzeichens 6, 7, 8

Vertreter für die Geschäfte gemäß Ziffer 2.:

a) Richterin am Amtsgericht Roterberg im Buchstabenbereich K

b) Richterin am Amtsgericht Bürger im Buchstabenbereich L

c) Richter am Amtsgericht Piontek im Buchstabenbereich M

#### VI. Richterin Pels

1. Zivilprozess- und H-Sachen, und zwar von je 14 eingehenden Sachen jede 1., 2., 3. (Abt. 20)

2. den bisherigen Bestand in Zivilprozess- und H-Sachen der Abteilung 20

3. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Verfahren nach §§ 900 ff. ZPO, deren Geschäftsnummer mit 5 endet

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Mielke

#### VII. Richter am Amtsgericht Kunze

1. Zivilprozess- und H-Sachen, und zwar von je 14 eingehenden Sachen jede 4., 5., 6. (Abt. 10)

2. den bisherigen Bestand in Zivilprozess- und H-Sachen der Abteilung 10

3. Nachlasssachen im Buchstabenbereich A – K

Vertreter: Richter am Amtsgericht Mönkediek

#### VIII. Richter am Amtsgericht Mönkediek

1. Zivilprozess- und H-Sachen, und zwar von je 14 eingehenden Sachen jede 7., 8., 9. (Abt. 11)

2. den bisherigen Bestand in Zivilprozess- und H-Sachen der Abteilung 11

3. Nachlasssachen im Buchstabenbereich L – Z

Vertreter: Richter am Amtsgericht Kunze

#### IX. Richter am Amtsgericht Dr. Mielke

1. Zivilprozess- und H-Sachen, und zwar von je 14 eingehenden Sachen jede 10., 11., 12. (Abt. 23)

2. den bisherigen Bestand in Zivilprozess- und H-Sachen der Abteilung 23,

3. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Verfahren nach §§ 900 ff. ZPO, deren Geschäftsnummer mit 9 endet

Vertreter: Richterin Pels

#### X. Richterin am Amtsgericht Toeller

1. Zivilprozess- und H-Sachen, und zwar von je 14 eingehenden Sachen jede 13., 14. (Abt. 15)

2. den bisherigen Bestand in Zivilprozess- und H-Sachen der Abteilung 15

3. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Verfahren nach §§ 900 ff. ZPO, deren Geschäftsnummer mit 6 endet

Vertreter: Richter Gottschalk

#### XI. Direktor des Amtsgerichts Dr. Kral

1. Jugendstrafsachen sowie Owi-Verfahren vor dem Jugendrichter einschließlich AR- und Gs-Sachen (Abt. 14)

2. die aus der Abteilung von Richter Conrad stammenden Verfahren, die vom Revisions- bzw. Beschwerdegericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind

3. die aus der Abteilung von Richter Gottschalk stammenden Verfahren zu Ziffer XIV. 2., die vom Revisions- bzw. Beschwerdegericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind

4. Ablehnungsgesuche wegen Besorgnis der Befangenheit

5. die in Ansehung der Wahl der Schöffen durch den Strafrichter und den Jugendstrafrichter vorzunehmenden Geschäfte

Vertreter für die Geschäfte zu Ziffer 4.: Richter am Amtsgericht Dr. Schröder

Vertreter im Übrigen: Richter Dr. Weusthoff

## XII. Richter Conrad

1. Strafsachen einschließlich AR- und Gs-Sachen im Buchstabenbereich L – Z (Abt. 21)

2. den bisherigen Bestand in Strafsachen der Abteilung 21 einschließlich der Bewährungssachen, in denen die zugrundeliegende Entscheidung in einem in Abteilung 21 geführten Verfahren ergangen ist

3. die aus der Abteilung von Richter Dr. Weusthoff stammenden Verfahren, die vom Revisions- bzw. Beschwerdegericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind

4. Strafverfahren gegen Erwachsene, in denen Hauptverhandlungshaft gemäß § 127 b StPO beantragt ist (Abt. 38)

5. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Verfahren nach §§ 900 ff. ZPO, deren Geschäftsnummer mit 4, 7 endet

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Kral

## XIII. Richter Dr. Weusthoff

1. Strafsachen einschließlich AR- und Gs-Sachen im Buchstabenbereich A - K (Abt. 22)

2. den bisherigen Bestand in Strafsachen der Abteilung 22 einschließlich der

Bewährungssachen, in denen die zugrundeliegende Entscheidung in einem in Abteilung 22 geführten Verfahren ergangen ist

3. die aus der Abteilung von Direktor des Amtsgerichts Dr. Kral stammenden Verfahren, die vom Revisions- bzw. Beschwerdegericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind.

4. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Verfahren nach §§ 900 ff. ZPO, deren Geschäftsnummer mit 0, 1, 2, 8 endet

5. die richterlichen Entscheidungen im Rahmen von Gefahrerforschungsmaßnahmen, die nach dem Polizeigesetz NRW oder dessen entsprechender Anwendung notwendigen Entscheidungen des Amtsgerichts sowie Entscheidungen in sonstigen Verfahren gemäß § 415 FamFG

a) Vertreter für die Geschäfte gemäß Ziffer 5.: Richter am Amtsgericht Lauber

b) Vertreter im Übrigen: Richter Conrad

#### XIV. Richter Gottschalk

1. Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG NW

2. OWi-Verfahren gegen Erwachsene sowie den bisherigen Bestand in OWi-Verfahren gegen Erwachsene

3. Erzwingungshaftanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Abs. 3 StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG), sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG

4. Grundbuchsachen

5. nicht verteilte Sachen

6. alle aus dem Ausland eingehenden Rechtshilfevernehmungersuchen in Zivilsachen (Abt. 39)



a) Vertreter für die Geschäfte gemäß Ziffer 1.:

Richter am Amtsgericht Lauber

Weiterer Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Bürger im Buchstabenbereich A – E

Richterin am Amtsgericht Roterberg im Buchstabenbereich F – J

Richter am Amtsgericht Dr. Schröder im Buchstabenbereich K – Q, U – Z

Richter am Amtsgericht Piontek im Buchstabenbereich R, S, T

b) Vertreter im Übrigen:

Richterin am Amtsgericht Toeller

B.

Güterichter:

I.

Die Aufgaben des Güterichters nehmen in Zivilsachen wahr:

Richter am Amtsgericht Kunze

Richter am Amtsgericht Dr. Mielke

Richter am Amtsgericht Mönkediek

Richterin Pels

Richterin am Amtsgericht Toeller

II.

Die Aufgaben des Güterichters in Familiensachen nimmt wahr:

Richterin am Amtsgericht Bürger

III.

Die erste eingehende Sache bearbeitet der in I. und II. jeweils zuerst aufgeführte Richter, die weiteren Sachen nacheinander die weiteren aufgeführten Richter in dieser

Reihenfolge. Die Reihenfolge beginnt jeweils erneut, wenn die neu eingehende Sache dem letzten auf der jeweiligen Liste aufgeführten Richter zugeteilt worden ist. Ist der danach zuständige Richter entscheidungsbefugt und deshalb als Güterichter verhindert, übernimmt der nächst genannte Richter die Gütesache. Der danach übersprungene Richter ist für die nächste eingehende Güterrichtersache zuständig, an deren Bearbeitung er nicht gehindert ist. Im Übrigen gelten die in C. II. und III. getroffenen Regelungen entsprechend.

Der Güterichter wird durch den nächsten auf der Liste aufgeführten Richter vertreten. Für die weitere Vertretung gilt die allgemeine Liste in der Anlage entsprechend der allgemeinen Vertretungsregelung.

Der Richter, der in einer Sache als Güterichter tätig geworden ist, ist in der weiteren Bearbeitung der Sache abweichend von anderen Regelungen nicht zuständig.

## C.

### Zuständigkeitsregeln:

#### I.

Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilung wird wie folgt bestimmt, soweit nicht in anderen Abteilungen die Zuständigkeit nach der Reihenfolge der eingehenden Sachen festgelegt ist:

1. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beklagten, Betroffenen, Schuldners, Antragsgegners, Angeschuldigten, Angeklagten, Beschuldigten usw. Bei einer Mehrheit von Personen ist der Familienname desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe in der alphabetischen Reihenfolge an erster Stelle steht. Künstlernamen, Adelsbezeichnungen, Beiworte, Vorsilben wie van, van der, auf der, von der, bei der, El, Al usw. (gleich, ob groß oder klein geschrieben) bleiben außer Betracht.

Besteht der Familienname aus mehreren Worten, so ist das erste groß geschriebene Wort maßgebend. Singh gilt als Nachname. Ändert sich nach der Rechtshängigkeit der Name, so bleibt die Sache in der bisherigen Abteilung.

2. Ist ein bestimmter Gegner nicht benannt, so ist der Name des Antragstellers

maßgebend.

3. Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt folgende Regelung:

a) führen sie keine besondere Namensbezeichnung, so ist entscheidend der Ort, an dem sich ihr Sitz befindet, z. B. Stadtparkasse Mönchengladbach, Kreissparkasse Neuss, Stadt Mönchengladbach, evangelische Kirchengemeinde Rheydt und dergleichen;

b) führen sie jedoch eine besondere Namensbezeichnung, so ist diese Bezeichnung maßgebend, z. B. Bundesrepublik Deutschland, Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus in Odenkirchen, Provinzial Feuerversicherungsanstalt Rheinprovinz usw.;

c) Eigenschaftsworte wie "deutscher" oder "rheinische" u. ä. bleiben unberücksichtigt.

4. Bei Firmen, Handelsgesellschaften, Vereinen und anderen juristischen Personen ist maßgebend:

a) der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes;

b) das erste Hauptwort in der Bezeichnung der Firma. Ist jedoch in der Firmenbezeichnung außer einem den Geschäftszweig kennzeichnenden Hauptwort ein weiteres, der Unterscheidung dienendes Hauptwort vorhanden, so ist letzteres allein bestimmend, z. B. Brauerei "Friede", "Nordstern"-Versicherungs- Aktiengesellschaft, jedoch bleiben hierbei hinzugefügte Eigenschaftsworte (z. B. Rheinische, Düsseldorfer, Deutsche, erste, allgemeine usw.) außer Betracht, auch wenn sie groß geschrieben werden;

c) sind dagegen die Firma und der Inhaber in der Klage genannt, so ist nur der Name des Inhabers maßgebend;

d) ein Personennamenname, der als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes in dem Namen der Firma vorkommt, z. B. Mannesmannwerke. Nach Fusionen, insbesondere bei Zusammenschluss bekannter Firmen, entscheidet der erste Firmenname, z. B. Rheinmetall-Borsig.

5. Wird eine Bewährungsüberwachung an das Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt abgegeben, in welcher ein Heranwachsender nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden ist, so ist der Jugendrichter zuständig.

II.

Für Familiensachen gilt folgende Regelung:

1. Alle Neueingänge werden in einer Eingangsliste in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsgeschäftsstelle eingetragen und den Familienabteilungen entsprechend dem in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Turnus zugeteilt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs bei der Eingangsgeschäftsstelle ist auch dann maßgeblich, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war.

2. Die Feststellung der zeitlichen Reihenfolge und die Zuteilung an die Abteilungen erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts. Alle Eingänge mit dem gleichen Datum (Tageseingänge) gelten als gleichzeitig eingegangen. Sie werden in der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben eines gemeinsamen Familiennamens der Beteiligten, ansonsten nach dem alphabetisch vorrangigen Namen eines Beteiligten, bei Namensgleichheit nach dem alphabetisch vorrangigen Vornamen eines Beteiligten den Familienabteilungen entsprechend dem Turnus zugeteilt. Bei Kindschafts- und Abstammungssachen ist der Name des Kindes maßgebend.

3. Um sicherzustellen, dass Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zugewiesen werden, ist bei jedem Neueingang in einer Familiensache das Namensverzeichnis dahingehend zu überprüfen, ob der Personenkreis (ein oder mehrere Beteiligte) eines früheren Verfahrens betroffen ist. Derselbe Personenkreis liegt in der Regel vor, wenn die neue Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, Kinder, sonstige zum Umgang berechnigte Personen oder Lebenspartner betrifft.

Im Falle der Feststellung von Personenkreisidentität wird der Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die bereits eine den einschlägigen Personenkreis betreffende Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Die Zuweisung erfolgt nicht, soweit die (rechtskräftige) Erledigung dieses Verfahrens mehr als zwei Jahr zurückliegt.

Ausgenommen von der vom Turnus abweichenden Zuständigkeitsregelung sind die

Gewaltschutzsachen.

Für Vormundschafts- und Pflegschaftssachen ist derjenige Richter zuständig, in dessen Abteilung die Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft in einer Familiensache erfolgt ist oder die Entscheidung getroffen worden ist, auf die das Bedürfnis für eine Vormundschaft oder Pflegschaft zurückzuführen ist.

4. Soweit Adoptionssachen einem Familienrichter zur Bearbeitung zugewiesen sind, gilt die Regelung in 3. entsprechend.

5. Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, also insbesondere Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen bzw. Verfügungen, Arreste, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung werden, gleich ob sie über die Wachtmeisterei oder direkt zur Eingangsgeschäftsstelle gelangt sind, von dieser mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit versehen und unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge s o f o r t zugeteilt.

6. Eine irrtümlich fehlerhafte Zuteilung einer Sache berührt die Zuteilung im Übrigen nicht.

III.

Für die Zivilprozesssachen, Einstweilige Verfügungen/Arreste, H-/AR-Sachen und Wohnungseigentumssachen gilt folgende Regelung:

1. Es wird jeweils eine Eingangsliste geführt, in welche die Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Geschäftsstelle eingetragen und mit einer fortlaufenden Nummer versehen werden. In der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Geschäftsstelle werden die Neueingänge den Zivilabteilungen entsprechend dem in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Turnus zugeteilt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs bei der Geschäftsstelle ist auch dann maßgeblich, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war. Alle Eingänge mit dem gleichen Datum (Tageseingänge) gelten als gleichzeitig eingegangen. Bei gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten / Antragsgegners, bei mehreren in einer Klageschrift / Antragsschrift genannten

Beklagten / Antragsgegnern ist derjenige mit dem im Alphabet vorangehenden Anfangsbuchstaben maßgebend. Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Namens an, bei gleichem Nachnamen ist der Vorname maßgebend.

2. Gehen bei verschiedenen Zivilabteilungen Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien ein, die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gleichgelagert sind und verbunden werden können, so ist auch für die später eingegangene Sache die Zivilabteilung zuständig, die bereits mit dem früheren Eingang befasst ist.

Jedoch bleiben die nachträglich eingegangenen Sachen bei der Abteilung, bei der sie geführt werden, wenn in ihnen schon streitig verhandelt und Beweis erhoben worden ist.

3. Werden gleichzeitig mehrere Verfahren mit denselben Parteien und demselben Streitgegenstand anhängig gemacht, und werden die Verfahren bis auf eines zurückgenommen, dann ist für dieses diejenige Abteilung zuständig, die sich aus der ersten Eintragung im Eingangsbuch ergibt.

4. Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, also insbesondere Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen bzw. Verfügungen, Arreste, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung werden, gleich ob sie über die Wachtmeisterei oder direkt zur Eingangsgeschäftsstelle gelangt sind, von dieser mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit versehen und unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageeingänge s o f o r t zugeteilt.

5. Eine irrtümlich fehlerhafte Zuteilung einer Sache berührt die Zuteilung im Übrigen nicht.

D.

Sonstige Regelungen:

I. Allgemeines

1. Soweit die Geschäfte nach Buchstaben verteilt sind und laufende Verfahren in einer anderen als der in diesem Beschluss zugewiesenen Abteilung anhängig sind, so

verbleiben diese Verfahren in der bisherigen Abteilung.

2. Jeder Richter ist in der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan auf einer Fachgebietsliste und auf der allgemeinen Liste aufgeführt. Bei Verhinderung eines Vertreters ist der nächste nicht verhinderte Richter zuständig, der dem Vertretenen in demselben Fachgebiet laut Liste im Alphabet folgt. Sind alle Richter eines Fachgebietes verhindert, ist der nächste nicht verhinderte Richter zuständig, der dem ursprünglich zuständigen Richter auf der allgemeinen Liste im Alphabet folgt. Auf den letzten Richter in der jeweiligen Liste folgt im Sinne obiger Regelung der jeweils erste angeführte Richter.

3. Die Rechts- und Amtshilfesachen werden von der jeweils zuständigen Abteilung bearbeitet, soweit keine besondere Regelung getroffen worden ist.

## II. Eildienst

Der Bereitschaftsdienst nach AV d. JM vom 05.11.2003 und vom 19. März 2004 (2043 – I D. 3) wird von den Richtern in der Regel wöchentlich gemäß der anliegenden Eildienstliste wahrgenommen. Umfasst der Eildienst eine vollständige Woche, beginnt er am ersten Montag der betreffenden Woche und endet am darauffolgenden Montag, jeweils um 9.00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind in der Anlage ausdrücklich aufgeführte einzelne Tage, für die der Dienst gesondert geregelt ist.

Umfasst der Eildienst gemäß der anliegenden Liste nur Tage oder ist der erste Tag des Eildienstes ein Feiertag, beginnt er an dem betreffenden Tag um 6.00 Uhr und endet um 21.00 Uhr. Der Dienst an dem vorhergehenden Tag endet in diesem Fall am Tag davor um 21.00 Uhr. Entsprechendes gilt, wenn ein Wocheneildienst durch einen gesondert geregelten Eildienstag unterbrochen wird.

Beispiel: Der Eildienst am Ostersonntag endet um 21.00 Uhr, der Eildienst am Ostermontag beginnt um 6.00 Uhr. Der Dienst am 25.12.2010 beginnt um 6.00 Uhr und endet um 21.00 Uhr.

Im Verhinderungsfall übernimmt der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Vertreter die Rufbereitschaft. Hat der verhinderte Richter mehrere Vertreter, ist der Richter zuständig, der in der Fachliste als erster nach dem verhinderten Richter aufgeführt ist.

E.

Die Vertretungslisten sind aus der Anlage ersichtlich.

Mönchengladbach, den 27.11.2018

---

Dr. Kral

---

Dr. Schröder

---

Dr. Mielke

---

Bürger

---

Lauber



## **I. Nach Fachbereichen**

### **Zivilsachen**

Richter am Amtsgericht Kunze  
Richter am Amtsgericht Dr. Mielke  
Richter am Amtsgericht Mönkediek  
Richterin Pels  
Richterin am Amtsgericht Toeller

### **Strafsachen**

Richter Conrad  
Direktor des Amtsgerichts Dr. Kral  
Richter Dr. Weusthoff

### **Familiensachen**

Richterin am Amtsgericht Bürger  
Richter Gottschalk  
Richter am Amtsgericht Lauber  
Richter am Amtsgericht Piontek  
Richterin am Amtsgericht Roterberg  
Richter am Amtsgericht Dr. Schröder

## **II. Gesamtliste**

Richterin am Amtsgericht Bürger  
Richter Conrad  
Richter Gottschalk  
Direktor des Amtsgerichts Dr. Kral  
Richter am Amtsgericht Kunze  
Richter am Amtsgericht Lauber  
Richter am Amtsgericht Dr. Mielke  
Richter am Amtsgericht Mönkediek  
Richterin Pels  
Richter am Amtsgericht Piontek  
Richterin am Amtsgericht Roterberg

Richter am Amtsgericht Dr. Schröder

Richterin am Amtsgericht Toeller

Richter Dr. Weusthoff

Anlage zum Präsidiumsbeschluss vom 27.11.2018  
Eildienstliste

<b>KW/Datum</b>	<b>Richter</b>
1	Bürger
2	Dr. Kral
3	Dr. Weusthoff
4	Kunze
5	Lauber
6	Dr. Mielke
7	Mönkediek
8	Pels
9	Weusthoff
10	Dr. Kral
11	Dr. Schröder
12	Roterberg
13	Gottschalk
14	Bürger
15	Piontek
16	Conrad
17	Kunze
18	Dr. Kral
19	Lauber
20	Dr. Schröder
21	Pels
22	Toeller

23	Gottschalk
24	Lauber
25	Dr. Mielke
26	Conrad
27	Dr. Kral
28	Mönkediek
29	Roterberg
30	Bürger
31	Toeller
32	Kunze
33	Pels
34	Piontek
35	Dr. Mielke
36	Lauber
37	Gottschalk
38	Conrad
39	Mönkediek
40	Pels
41	Roterberg
42	Bürger
43	Kunze
44	Dr. Schröder
45	Dr. Weusthoff
46	Piontek
47	Toeller

48	Dr. Schröder
49	Dr. Weusthoff
50	Conrad
51	Dr. Mielke
23.12.-24.12.	Roterberg
25.12.	Mönkediek
26.12.	Piontek
27.12.-30.12.	Dr. Weusthoff
31.12.	Gottschalk